

## **Ehrenordnung der Stadt Gütersloh vom 16.12.2005**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005, S. 8) am 16.12.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

### § 1

#### Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift,
  2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
  3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
    - a) bei unselbständiger Tätigkeit:  
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
    - b) bei selbständiger Tätigkeit:  
Angabe des Gewerbes bzw. des Berufs und der Firma,bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen;
  4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
  5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
  6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
  7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
  8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien,

9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Gütersloh.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Rats- oder Ausschussmitglied gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
  - (3) Von den Auskunftspflichten unberührt bleibt die Pflicht gemäß § 31 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Ziffer 3 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
  - (4) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 sind unverzüglich der Bürgermeisterin mitzuteilen.

## § 2

### Veröffentlichung

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit § 17 KorruptionsbG jährlich im Amtsblatt der Stadt Gütersloh öffentlich bekannt gemacht sowie dauerhaft auf der Homepage der Stadt im Internet veröffentlicht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bürgermeisterin informiert den Hauptausschuss rechtzeitig vorab über den beabsichtigten Termin der jährlichen Veröffentlichung und berichtet darüber nach deren Vollzug.

## § 3

### Löschung der Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 25.01.1980 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.